

Artikel 31 DMA

Zwangsgelder

(1) Die Kommission kann einen Beschluss [erlassen](#), mit dem gegen [Unternehmen](#), einschließlich gegebenenfalls [Torwächter](#), und Unternehmensvereinigungen tägliche Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes, berechnet ab dem im Beschluss genannten Tag, verhängt werden, um sie dazu zu zwingen,

- a) den von der Kommission durch einen nach [Art. 8 Abs. 2 DMA](#) erlassenen Beschluss festgelegten Maßnahmen nachzukommen,
- b) einem Beschluss nach [Art. 18 Abs. 1 DMA](#) nachzukommen,
- c) in Beantwortung eines im Wege eines Beschlusses nach [Art. 21 DMA](#) ergangenen Auskunftsverlangens innerhalb der gesetzten Frist richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen,
- d) im den Zugang zu [Daten](#), Algorithmen und Informationen über Tests als Antwort auf einen Antrag nach [Art. 21 Abs. 3 DMA](#) zu gewährleisten und diesbezügliche Erläuterungen zu geben, wie in einem Beschlusses nach [Art. 21 DMA](#) verlangt,
- e) eine Nachprüfung zu dulden, die mit einem Beschluss nach [Art. 23 DMA](#) angeordnet wurde,
- f) einem nach [Art. 24 DMA](#) erlassenen Beschluss zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen nachzukommen,
- g) per Beschluss nach [Art. 25 Abs. 1 DMA](#) für bindend erklärte Verpflichtungszusagen einzuhalten, oder
- h) einem Beschluss nach [Art. 29 Abs. 1 DMA](#) nachzukommen.

(2) Sind die [Unternehmen](#) oder Unternehmensvereinigungen der [Verpflichtung](#) nachgekommen, die mit dem Zwangsgeld durchgesetzt werden sollte, so kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt [erlassen](#), mit dem die endgültige Höhe des Zwangsgelds auf einen niedrigeren Betrag festgesetzt wird als den, der sich aus dem ursprünglichen Beschluss ergeben würde. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in [Art. 50 Abs. 2 DMA](#) genannten Beratungsverfahren [erlassen](#).